

---

## SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

### DER STADT EISLINGEN/FILS

AB 01.01.2001

#### I. ALLGEMEINES

Die sporttreibenden Vereine erhalten in stets widerruflicher Weise und vorbehaltlich der Möglichkeit zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan der Stadt Förderungsbeiträge entsprechend dieser Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsbeiträgen besteht nicht.

Die Auszahlung der Fördermittel soll auf 01.07. für das laufende Jahr erfolgen. Vereine mit Zuschussbeträgen unter 300 DM (150 Euro) jährlich bleiben unberücksichtigt.

Als sporttreibende Vereine im Sinne dieser Richtlinien gelten die Vereine, die unmittelbar oder über Dachverbände Mitglied des Deutschen Sportbundes (DSB) oder des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) sind und ihren Sitz in Eislingen haben. Sie müssen als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.

Weitere Voraussetzungen sind, dass der Verein vorwiegend sportliche Ziele verfolgt und sich um die Jugendförderung bemüht. 10 % der Mitglieder müssen Jugendliche sein.

Die Förderungsfähigkeit erlischt, wenn eine dieser Voraussetzungen entfällt.

Auf Verlangen der Stadt sind auf fünf Jahre rückwirkend sämtliche Nachweise der einzelnen Förderbereiche unverzüglich vorzulegen.

Ab 01.01.2002 gelten die in Klammern aufgeführten Euro-Beträge.

#### II. LAUFENDE FÖRDERUNG DES SPORTBETRIEBES

##### 1. Förderung der Jugendlichen

Vereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder (Kinder und Jugendliche) einen zweckgebunden Zuschuss von 20 DM (10 Euro) jährlich.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage einer Mehrfertigung der Bestandserhebung (Stand 01.01. des für die Sportförderung maßgebenden Haushaltsjahres) an den Württembergischen Landessportbund (WLSB) oder einer vergleichbaren sporttreibenden Organisation.

##### 2. Zuschuss zum Betrieb und Unterhaltung der Sportanlagen

###### 2.1 Vereinssportplätze (Fußballplätze)

Für die laufenden Pflegearbeiten (Mähen, Düngen, Bewässern, Energie, Kleinreparaturen nach dem Spielbetrieb, Sauberhaltung der Sportanlage, Platzwart u.a.) erhalten die Vereine einen jährlichen Pauschalbetrag.

Die jährliche Pauschale beträgt für Rasen- und Tennensportplätzen in der normgerechten Größe (in der Regel mindestens 60 x 90 m) 2 500 DM (1.250 Euro).

Der Pauschalbetrag darf nur für Zwecke der Unterhaltung der Sportanlage verwendet werden. Wird dies nicht gewährleistet, führt dies zum Wegfall der Pauschale. Die Vereine müssen ihre Aufwendungen für die laufende Pflege auf Verlangen nachweisen.

Werden Vereinssportplätze von der Stadt instandgesetzt oder erneuert, übernimmt die Stadt 50 % der Kosten.

## 2.2 Vereinseigene Turnhallen

Die aufgeführten Vereine erhalten für die vereinseigenen Turnhallen folgende Pauschalzuschüsse für die Betriebs- und Unterhaltungskosten:

TSG Eislingen	Sporthalle Ulmer Straße	* 4 000 DM	(2.000 Euro)
	Sporthalle Weingartenstraße	32 000 DM	(16.000 Euro)
KSG Eislingen	Sporthalle Albstraße	* 11 000 DM	(5.500 Euro)

\* Die städtischen Mietzahlungen für die Schulsportbenutzung der Sporthalle Ulmer Straße (57 600 DM)

und der Sporthalle Albstraße (30 000 DM) wurden bei den Pauschalzuschüssen abgezogen. Ab 01.01.2002 gelten die entsprechenden Euro-Beträge.

## 2.3 Sonstige Sportanlagen

Die nachstehenden Vereine erhalten für ihre Sportanlagen folgende jährliche Pauschalzuschüsse für die Betriebs und Unterhaltungskosten:

TC "Blau-Weiß" Eislingen	Tennishalle	9 000 DM	(4.500 Euro)
	je Sandplatz	300 DM	(150 Euro)
Schützengilde Eislingen	Schießanlage im Brenntenholz	6 000 DM	(3.000 Euro)

## 3. Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung von Übungsleitern

Zu den Kosten der Beschäftigung vom WLSB oder anderen deutschen und ausländischen Sportorganisationen anerkannter nebenberuflicher Übungsleiter gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 25 % der tatsächlich entstandenen Kosten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Übungsleiter entweder

- die Lehrbefähigung als Sportlehrer an öffentlichen Schulen in Baden Württemberg besitzt oder
- im Besitz eines Zeugnisses nach Nr. 20 der Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung,
- im Besitz eines Zeugnisses als Nachweis der fachlichen Eignung nach der Anlage zu den Richtlinien für die Ausbildung der Prüfung nebenberuflicher Übungsleiter ist,
- im Besitz einer internationalen Trainerlizenz ist.

Als nebenberufliche Übungsleiter werden auch die in einem Verein tätigen Übungsleiter angesehen, die hauptberuflich als Sportlehrer oder freiberuflich zur Erteilung von sonstigem Sportunterricht tätig sind. Als zuschussfähiger Aufwand sind nur die Kosten anzusehen, die der Verein zu tragen hat. Trainerkosten, die von den Mitgliedern entweder unmittelbar an den Trainer bezahlt oder dem Verein ersetzt werden, zählen nicht zu den zuschussfähigen Aufwendungen.

Zuschüsse des Landes nach den Richtlinien über die Förderung der Beschäftigung nebenberuflicher Übungsleiter in Sportvereinen werden jedoch nicht abgesetzt.

Als Obergrenze wird eine Deckelung der 1995 anerkannten Übungsleiterzuschüsse festgelegt.

Die Zuschüsse ausländischer Übungsleiter werden auf den erstmals anerkannten Übungsleiterbetrag gedeckelt.

Auf Verlangen sind der Stadt die entsprechenden Ausgaben durch Vorlage der Belege oder Einsicht in die Rechnungsbücher nachzuweisen.

Es sind die im vorausgegangenen Kalenderjahr angefallenen Kosten zugrunde zu legen.

#### 4. Fahrtkostenzuschüsse

Die Stadt übernimmt einen Teil der Kosten, die den Vereinen durch die Teilnahme von Einzelsportlern oder Mannschaften an deutschen Meisterschaften oder Landesmeisterschaften entstehen. Im Einzelnen werden 50 % der Kosten für 2. Klasse Bundesbahn einschl. Zuschlägen oder 50 % der Kosten für eine Omnibusfahrt übernommen. Preisermäßigungen für Gesellschaftsfahrten oder ähnliches sind auszunützen.

Außerdem gewährt die Stadt bei der Teilnahme an Pflichtspielen mindestens auf Landesebene einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 50 v.H. der tatsächlichen Fahrtkosten für die Mannschaftsmitglieder und höchstens fünf Begleitpersonen (Betreuer, Trainer u.a.). Der Nachweis der Fahrtkosten hat durch Vorlage der Rechnungen zu erfolgen.

Aufgrund der nachgewiesenen Fahrtkosten der vergangenen Jahre erhalten die nachfolgenden Vereine folgende jährlichen Pauschalzuschüsse:

TSG Eislingen	2500 DM	(1.250 Euro)
DLRG Eislingen	700 DM	(350 Euro)
FC Eislingen	700 DM	(350 Euro)

Für Teilnahmen an Weltcup-Turnieren, Europa- oder Weltmeisterschaften (Junioren und Aktive) erhalten die Vereine je Sportler auf Nachweis folgende Pauschalzuschüsse:

Weltcup-Turniere	100 DM	(50 Euro)
Europameisterschaften	200 DM	(100 Euro)
Weltmeisterschaften	400 DM	(200 Euro)

Einzelpersonen, die nicht in Eislinger Vereinen organisiert sind, erhalten für ihre Mehraufwendungen bei Weltcup-Turnieren, bei Europa- und Weltmeisterschaften einen Zuschlag von 50 %.

Änderungen der Pauschalzuschüsse werden vorgenommen, wenn auf Nachweis der Vereine belegt werden kann, dass bei Einzelabrechnung der Zuschussbetrag mindestens um über 25 % der in diesen Richtlinien festgelegten Pauschalzuschüsse liegt (dies gilt nicht bei Weltcup-Turnieren, Europa- und Weltmeisterschaften). Entsprechende Kürzungen der Pauschalzuschüsse können durch die Stadt bei Änderung der Fördervoraussetzungen vorgenommen werden.

#### 5. Unentgeltliche Überlassung von Sportanlagen für Übungszwecke

Die städtischen Sportanlagen (Sportplätze, Sporthallen) werden den sporttreibenden Vereinen für Übungszwecke nach Maßgabe eines von der Stadt aufzustellenden Belegungsplanes unentgeltlich überlassen.

Die Benützung des Hallenbades für Übungszwecke von schwimmsporttreibenden Vereinen (DLRG und Tauchclub "Seepferdle") ist für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ebenfalls unentgeltlich. Für Erwachsene wird der jeweils gültige ermäßigte Eintrittspreis (10-Karte) für Kinder und Jugendliche (derzeit 2,50 DM, ab 01.01.2002 festgelegter Euro-Betrag) erhoben.

## 6. Sonstiges

### 6.1 Gewährung von Jubiläumsgaben

Sportvereine und sporttreibende Organisationen erhalten Jubiläumsgaben in Höhe von 10 DM (5 Euro) pro Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens.  
Dies gilt jedoch nicht für Jubiläen einzelner Abteilungen.

### 6.2 Ausrichtung von Meisterschaften

Sportvereine erhalten für die Ausrichtung von Meisterschaften folgende Pauschalzuschüsse:

- Internationales Turnier zählend zur Europa- / Weltrangliste	4.000 DM	(2.000 Euro)
- Deutsche Meisterschaften	2.000 DM	(1.000 Euro)
- Baden-Württembergische Meisterschaften	1.000 DM	(500 Euro)

### 6.3 Gewinn von Meisterschaften

Sportvereine erhalten bei Meisterschaften (Jugend, Junioren und Aktive) je Person folgende Pauschalzuschüsse:

	Platz 1	Platz 2	Platz 3
- Deutsche Meisterschaft	400 DM (200 Euro)	200 DM (100 Euro)	100 DM (50 Euro)
- Europameisterschaften	800 DM (400 Euro)	400 DM (200 Euro)	200 DM (100 Euro)
- Weltmeisterschaften	1.500 DM (750 Euro)	1.000 DM (500 Euro)	500 DM (250 Euro)

Bei Mannschaftsmeisterschaften erhalten die Vereine je Mannschaftsmitglied 50 % der festgelegten Pauschalzuschüsse.

Einzelpersonen, die nicht in Eislinger Vereinen organisiert sind, werden gleich behandelt.

## 7. Preis für herausragende Jugendarbeit

Für herausragende Jugendarbeit innerhalb der sporttreibenden und der nichtsporttreibenden Vereine stiftet die Stadt Eislingen/Fils einen Jugendpreis in Höhe von 2.000 DM (1.000 Euro).

Der Preis wird ab dem Jahr 2001 alle 2 Jahre durch den Kultur-, Sport- und Sozialausschuss unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft Eislinger Vereine und dem Kinder- und Jugendbüro an einen sport- oder nichtsporttreibenden Verein verliehen.

Bewerbungsfrist ist jeweils der 31. Juli in 2-jährigem Turnus. Auf die Antragsmodalitäten wird jeweils rechtzeitig in der Eislinger Zeitung hingewiesen.

### III. FÖRDERUNG VON NEU- ODER ERWEITERUNGSBAUTEN

Der Neubau, die Erweiterung oder die durchgreifende Erneuerung von vereinseigenen Sportanlagen wird von der Stadt Eislingen mit 15 v.H. der zuschussfähigen Kosten, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt, gefördert. Zuschussfähig sind die Kosten für die baulichen Maßnahmen, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Bei baulichen Anlagen sind ferne sanitäre Anlagen, z.B. Umkleide-, Waschräume, WC's zuschussfähig. Als zuschussfähige Kosten gelten die vom Württembergischen Landessportbund anerkannten zuschussfähigen Baukosten. Sofern eine solche Anerkennung nicht vorliegt, wird die Höhe der zuschussfähigen Kosten vom Gemeinderat der Stadt Eislingen festgesetzt. Bei durchgreifenden Erneuerungen von Sportanlagen, für die nach Ziffer II.2 Zuschüsse zum Betrieb und zur Unterhaltung (laufende Förderung) gezahlt worden sind, werden die so ermittelten zuschussfähigen Kosten um das zehnfache des laufenden Zuschusses für die zu erneuernde Sportanlage gekürzt.

Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind der Bau oder die Instandsetzung von Club-, und Wirtschaftsräumen, einschl. Einrichtung, Wohnungen, Geschäftszimmer, Sitzungszimmer, Parkplätze, Zuschauerränge oder -tribünen. Dies gilt auch, wenn die Räume nur teilweise für einen dieser Zwecke verwendet werden.

Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern können auf Nachweis mit einem Stundensatz von 20 DM (10 Euro) als zuschussfähig angerechnet werden, höchstens jedoch 50 % der Gesamtkosten des Vorhabens.

Die Anträge sind bis spätestens 1. September eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr bei der Stadt Eislingen/Fils einzureichen. Dem Antrag sind Baupläne, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan beizufügen. Die Entscheidung über die Förderung von Bauvorhaben, deren Höhe und der Auszahlungspunkt wird im Einzelfall vom Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss getroffen.